Formulierungsvorschläge Heft 4/2023

# beitrag des monats: Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II aus notarieller Sicht, Martin Thelen

**S. 101**

**Regelung zur Zahlungsmodalität:**

„Der Kaufpreis ist zu erbringen durch Überweisung [ggf.: auf folgendes Konto des Verkäufers…].“).

**S. 101**

**Belehrung über Barzahlungsverbot:**

„Der Notar wies auf die zusätzlichen Nachweispflichten und weiteren Regelungen des § 16a GwG (Barzahlungsverbot) hin.“

**praxisforum: Das Barzahlungsverbot bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II, Dr. Hauke Lorenzen**

**S. 123**

**Aufschiebend bedingte Abtretung:**

„Die Abtretung der Geschäftsanteile ist aufschiebend bedingt darauf, dass der Veräußerer der Notarin/dem Notar mitteilt oder der Erwerber der Notarin/dem Notar durch schriftliche Bankbestätigung nachweist, dass der Kaufpreis auf das in Ziff. [X] genannte Konto überwiesen wurde.“

**S. 124**

**Belehrung über Barzahlungsverbot:**

„Die Notarin/Der Notar hat darüber belehrt, dass bei einem Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie (einschl. grundstücksgleichen Rechten und Miteigentumsanteilen an Grundstücken) gehört, eine geschuldete Gegenleistung nur mittels anderer Mittel als Bargeld, Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen bewirkt werden kann. Sie/Er hat auf die sich hieraus ergebenden zivilrechtlichen Auswirkungen hingewiesen, insbesondere darauf, dass eine Übergabe der genannten Mittel die Kaufpreisschuld nicht, auch nicht erfüllungshalber oder an Erfüllung statt, erlöschen lässt und diese Mittel ohne die Möglichkeit einer Aufrechnung zurückzugewähren sind.

[Gleichzeitig wegen § 18 GrEStG:] Die Beteiligten erklären daraufhin, dass zum Vermögen der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar keine/folgende Immobilien gehören.“

**S. 124**

**Zahlungsmodalitäten:**

„Der Kaufpreis ist zum Fälligkeitszeitpunkt auf folgendes Konto des Veräußerers zu überweisen: IBAN [...].“